



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 10/2016

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/FAX 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Schlotz
Durchwahl 0511 1241-249
E-Mail Stefan.Schlotz@evlka.de

Datum 6. Dezember 2016
Aktenzeichen 50752 / 77 R 355-5

Neuer Meldebogen für Musikaufführungen

- GEMA und EKD haben einen überarbeiteten Meldebogen herausgegeben. Dieser ist ab sofort an die GEMA, KundenCenter, 11506 Berlin zu senden.
- Konzerte mit Unterhaltungsmusik sind vergütungspflichtig, auch wenn von den Besuchern kein Eintritt erhoben wird. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um eine kirchengemeindliche Veranstaltung mit Unterhaltungsmusik handelt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits ein Jahr nach der Herausgabe eines neuen Vordrucks für die Meldung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen an die GEMA (Meldebogen) ist eine überarbeitete Version erschienen. Sie finden diese im Internet unter www.medienrecht.landeskirche-hannovers.de im Bereich *Formulare* (rechts unter den Kontaktdaten).

Wir werden auf dieser Seite künftig stets unsere aktuellen Rundverfügungen zum Medien- und Urheberrecht für Sie bereithalten. Sollte es zu Änderungen des Meldebogens kommen, werden wir die aktuelle Version auf dieser Internetseite einstellen.

Die Unterschiede zum Meldebogen des vergangenen Jahres liegen insbesondere in folgenden Punkten:

1. Der Meldebogen ist zukünftig nicht mehr an die GEMA-Bezirksdirektion Hamburg, sondern an eine zentrale Stelle in Berlin zu senden:

GEMA KundenCenter, 11506 Berlin
Telefon: 030 58858999, Telefax: 030 21292795
E-Mail: kontakt@gema.de

Sie können den Vordruck am PC oder handschriftlich ausfüllen. Auch eine Übersendung als E-Mail-Anhang (ohne Unterschrift) an die GEMA ist möglich.

.../2

2. Die GEMA sieht Konzerte mit Unterhaltungsmusik nunmehr auch dann als vergütungspflichtig an, wenn kein Kostenbeitrag oder nur eine Spende seitens der Besucherinnen und Besucher geleistet wird. Alle Konzerte mit Unterhaltungsmusik fallen daher in die Gruppe III des Meldebogens und sind nicht über den Pauschalvertrag zwischen EKD und GEMA abgegolten. Sie müssen daher spätestens drei Tage vorher dem GEMA-Kundencenter gemeldet werden. Auf den Gesamtvertragsnachlass von 20 % für kirchliche Musikaufführungen weisen wir noch einmal hin.

3. Laienmusiktheater mit Liveeinlagen und Weihnachtsspiele mit musikalischen Elementen (bisher unter Gruppe II des Meldebogens) sind nunmehr ebenfalls im vergütungspflichtigen Bereich zu finden. Sie fallen wie Musicals unter „Bühnenaufführungen mit Musik“ in der Gruppe III.

Weitere Hinweise:

a) Musik in Gottesdiensten, Kasualgottesdiensten und Andachten (auch von Tonträgern) ist nicht meldepflichtig und insoweit wie Veranstaltungen der Gruppe I des Meldebogens einzuordnen. Gleiches gilt für Hintergrundmusik von Tonträgern oder aus dem Radio z. B. bei Seniorennachmittagen oder in der Jugendgruppe. Auch die Musik in regelmäßigen Gruppen wie meditativer Tanz oder Seniorentanz ist weder vergütungs- noch meldepflichtig.

b) Die „Angaben zur Musikknutzung“ in der unteren Hälfte der Seite 2 des Meldebogens sind auszufüllen, wenn es sich um eine meldepflichtige Veranstaltung der Gruppe II oder III handelt. Es kommt also nicht darauf an, ob die Veranstaltung vergütungspflichtig ist. Da Veranstaltungen der Gruppe III bereits vorab gemeldet werden müssen, ist es ggf. erforderlich, bestimmte Angaben nachzumelden, z. B. die „Tatsächliche Anzahl Besucher“. Auch die Titelliste kann manchmal erst nach der Veranstaltung vervollständigt werden.

Weitere Hinweise zum Meldeverfahren entnehmen Sie bitte unserer Rundverfügung G 13/2015. Der mit dieser Rundverfügung verbundene Meldebogen ist ab sofort nicht mehr zu verwenden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Annegret v. Collande, Tel.: 0511-1241751 oder
Stefan Schlotz, Tel.: 0511-1241249.

Bitte geben Sie diese Rundverfügung auch an die nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen weiter.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gemeindeverbände und

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

Kirchenkreisvorstände

Vorstände der Kirchenkreisverbände

Kirchenkreisämter

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Landeskirchenmusikdirektor

Kirchenmusikdirektoren